

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und vertrieb: Redakteur: Dr. Aeg. Berlin-Kreuzberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 19. 63

Inserationspreis:
für Geschäftsanzeigen: die leichsgeschaltete Zinsspalte 8 Mark,
Grußanzeige die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Verbandsmitglieder!

In der 8. Woche stehen die Metallarbeiter Süddeutschlands im Kampf um die Abwehr einer von der Unternehmerorganisation geforderten Verlängerung der tariflichen 46stündigen Arbeitswoche. Unter dem Vorwand, eine Arbeitswoche von 48 Stunden zur vollen Auswirkung zu bringen, soll die Arbeitszeit über das seitliche Moß, das schon lange einen kürzeren Arbeitstag an Sonnabenden anerkennt, ausgedehnt werden. Die Arbeiterschaft erblickt in der Fortsetzung der Unternehmer, die bisher tariflich festgelegte Arbeitszeit zu verlängern, einen Angriff gegen den Arbeitstag. Sie hat den Kampf gegen dieses Verlangen entschlossen aufgenommen und bisher mit Fähigkeit und Opferwilligkeit durchgeführt.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 2. Mai zu diesem Kampfe Stellung genommen. Er erkennt die große Bedeutung dieses Kampfes für die gesamte Arbeiterschaft an und spricht den im Kampfe stehenden Arbeitern seine vollen Sympathien aus. In der Erwartung, daß die Kämpfenden in ihrem Widerstand nicht erschlagen, beschließt der Bundesausschuß, die Gewerkschaftsvorstände aufzufordern, ungestüm alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Kampf in der nachhaltigsten Weise zu unterstützen und die Bewegung zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Als erste dieser Maßnahmen beschließt der Bundesausschuß, daß die von der letzten Ausschüttung für die Dänenhilfe festgesetzten Beiträge von 5 Pf. für jedes männliche und 3 Pf. für jedes weibliche Mitglied, soweit das nicht schon geschehen ist, nunmehr zu erheben und an die Bundeskasse abzuführen sind, um diese Mittel für den süddeutschen Kampf zu verwenden.

Der Vorstand des AfA-Bundes erklärt zu dieser Entschließung des Bundesausschusses, daß er dieser Solidaritätserklärung in den beiden ersten Abnahmen vollständig zustimmt. Zu der materiellen Unterstützung werde der AfA-Bund demnächst Stellung nehmen und auch in dieser Frage seine Solidarität bekräftigen.

Nach einer WTB-Meldung haben die Arbeiterorganisationen den Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums, die wöchentliche Arbeitszeit zunächst auf 47 Stunden festzusetzen, als eine geeignete Grundlage zur Beilegung der Streitigkeiten anerkannt. Dagegen hat der Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzender Industriebezirke in Mannheim im Einverständnis mit den bayerischen und württembergischen Metallindustriellenverbänden den Vergleichsvorschlag abgelehnt.

Daraus ist am deutlichsten zu erkennen, daß es sich für die Unternehmer nicht um eine Verständigung sondern um eine Machtprobe handelt und die Gesamtarbeiterschaft den Metallarbeitern in Süddeutschland weitgehend Unterstützung zuwenden muß.

Die Summe für die Dänenhilfe, die seinerzeit von unserem Verbande an die Kasse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht mehr abgeführt zu werden brauchte, wird zur Unterstützung der kämpfenden Metallarbeiter ihrem Zweck zugeführt. Die Extramarke zu 5 Pf. für männliche und 3 Pf. für weibliche Mitglieder werden jetzt hergestellt und den Zahlstellen zur Umlage baldigst zugesetzt. Die Extramarke ist Pflichtbeitrag, an den die Rechte der Mitglieder gebunden sind. Sie ist auf Seite 60 im Mitgliedsbuch einzutragen. Die Beiträge für die Extramarke sind sofort nach Umlauf der Marken an die Hauptkasse abzuführen. Den Umlauf der Extramarke zu beschleunigen, liegt im Interesse der Sache. Der Verbandsvorstand.

Zum Ergebnis der Delegiertenwahl zum Verbandsstag. Der im 10. Wahlkreis gewählte Delegierte Rolf und der Erzähler Fabian sind beide aus Rathenow, wie nachträglich festgestellt wurde.

Die Internationale der Arbeit.

k. Rom, 29. April 1922.

Genua und Rom: zwei Tagungen von welthistorischer Bedeutung. Einige Tage nach dem Beginn der Konferenz von Genua, am 20. April, wurde in Rom der 3. Internationale Gewerkschaftskongress (Amsterdamer Internationale) eröffnet. In Genua sind die Staatsmänner der Nationen vertreten, in Rom waren die Vertreter des arbeitenden Volkes, die über 24 Millionen organisierte Arbeiter aus 20 Nationen repräsentierten. Der Kongress hatte einen reichhaltigen Beratungsstoff zu erledigen und hat bedeutsame Beschlüsse gefasst.

Den ersten Sitzungstag füllten die Eröffnungsformalitäten aus, bei der Thomas eine mit lebhafter Zustimmung aufgenommene Rede hielt und wobei der Kongress Otto Hues ehrend gedachte. Am zweiten Tage wurde eingehend über den Tätigkeitsbericht des Internationalen Gewerkschaftsbundes debattiert. Carriono-Berlin erkannte im Namen der deutschen Delegation an, daß der Bericht ein außerordentlich merwolltes Dokument sei, das Aufschluß gebe über die doppelseitige und wichtige Arbeit des Internationalen Bureaus. Er hält es für notwendig, daß in Zukunft internationale Aktionen grundlicher vorbereitet werden, damit Misserfolge wie beim Boykott gegen Ungarn vermieden würden. Der Pole J. J. G. erklärte, er wolle nicht verkennen, daß die Tätigkeit des Internationalen Bureaus viel zur Stärkung der internationalen Solidarität beigetragen habe; er müsse aber protestieren gegen den von der Internationale im August 1920 gegen Polen verhängten Boykott. Besonders bemerkenswert sind und rührig aufgerufen wurden die Ausführungen von Dumoulin (Frankreich), der betonte, daß der Internationale Gewerkschaftsbund die Erwartungen erfüllt habe, die auf ihn gelegt worden seien. Nun sei es gelungen, die französischen und deutschen Arbeiter einander wieder zu nähern. Der Bund sei bemüht gewesen, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete im Geiste der Zusammenarbeit aller Völker durchzuführen. Vertreter des Lettland, der Jugoslawen, der Spanier sprachen dem Internationalen Gewerkschaftsbund den Dank für gewährte materielle und moralische Hilfe im Kampfe ihrer Gewerkschaften gegen die Reaction und gegen bolschewistische Spaltungsbemühungen aus.

Im Schlußwort ging J. J. G. in Amsterdam auf eine von Dürr (Schweiz) gestellte Anfrage ein, ob es richtig sei, daß der IGB mit der Roten Gewerkschaftsinternationale verhandle. Diese Nachricht entspräche nicht den Tatsachen. Wahrscheinlich sei vielmehr, daß auf einer Anfrage der norwegischen Landeszentrale hin das Internationale Bureau erfuhr, es sei jederzeit bereit, mit den russischen Vertretern der russischen Gewerkschaften über deren Ansiedlung an die Amsterdamer Internationale zu verhandeln. Der IGB lehne es aber ab, mit der sogenannten Roten Internationale zu verhandeln, die in Rücksicht nicht erträglich sei. Die einzige wirklich gebliebene internationale, proletarische und revolutionäre Macht stelle die Amsterdamer Internationale dar.

Der Tätigkeitsbericht des Internationalen Bureaus wurde einstimmig genehmigt.

Der wichtigste Beratungspunkt war das Referat von Jouhaux (Frankreich) über den Wiederaufbau Europas. Jouhaux betonte, die Wirtschaftspolitik der europäischen Länder müsse eine neue Richtung einschlagen, wenn nicht ganz Europa wieder in mittelalterliche Zustände versunken wolle. Die Arbeiterschaft müsse dafür vorwachen, daß die Konferenz von Genua nicht der Ausgangspunkt einer noch größeren Hegemonie des Finanzkapitals werde. Die Arbeiterschaft müsse eine vollständige Revision der Wirtschaftspolitik fordern, die die Regierungen nach dem Kriege beibrachten haben. Wir fordern die Streikberechtigung aller Völker. Die Verträge müssen nicht hinter den Rücken, sondern öffentlich abgeschlossen werden und unter der Kontrolle der Arbeiter aller Länder stehen. Die kleinen Länder müssen in Zukunft die Diktatur ausüben, im Namen der allgemeinen Interessen, im Gegensatz zu der Diktatur der kleinen Gruppen des Finanzkapitals, die heute die Welt beherrschen. Nur auf der Grundlage militärischer Gleichberechtigung ist die wahre Freiheit möglich. Dieses Ziel muß durch die Kraft der international vereinigten Arbeiterschaft verwirklicht werden.

Die Ausführungen Jouhaux' nahm der Kongress mit lebhaftem Beifall auf und auch die Diskussionsredner stimmten ihm zu. Liepate (Deutschland) konstatierte mit großer Beifriedigung, daß die deutsche Delegation mit der grundlegenden Stellungnahme und den sachlichen Ausführungen von Jouhaux vollkommen einverstanden sei. Da der deutsche Arbeiterschaft sei die Auffassung allgemein, daß der Friede der deutschen Arbeiter und der Arbeiter der Erde zurückzuführen sei auf die falsche Politik der Entente, einer Politik des Hasses und der Rache, von der die deutschen Arbeiter getroffen werden sollten, in Wirklichkeit aber die Arbeit aller Länder getroffen würden. Die deutschen Ge-

werkschaften hätten im Jahre 1921 diese Wirkungen der ungeheuren Reparationsforderungen vorausgesagt und hätten warnend Protest erhoben gegen diese unmöglichen Forderungen. Leipate begründete eingehend eine von der Konferenz der gewerkschaftlichen Landeszentralen in Genua zu dieser Frage aufgestellte Entschließung, die er zur einstimmigen Annahme empfahl. Damit werde zum Ausdruck gebracht, daß auch die Politik des Zwanges und der Gewalt Bankrott gemacht habe. In Stelle dieser Gewaltpolitik müsse in Zukunft eine Politik der Vernunft betrieben werden, eine Politik der Verjährung, der Rendibilität. (Lebhafter Beifall.)

Ben Turner (England) führte aus, daß ohne die Beteiligung Amerikas am Wiederaufbau ein greifbares Resultat nicht zu erzielen sein werde. Der Wiederaufbau bedürfe neuer Mittel, es sei nicht möglich, den Wiederaufbau auf der Kriegsschäden und das Fundament für jede Verbesserung der heutigen Lage. (Zustimmung.)

Noch weiteren Ausführungen nahm der Kongress einstimmig die von Leipate empfohlene Entschließung an. Diese sehr ausführlich gehaltene Resolution kennzeichnet die Stellungnahme der internationalen Arbeiterschaft in unserem heutigen Wirtschaftsleben und erhebt ihre Forderungen für den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft. Die Resolution spricht die einmütige Überzeugung der Arbeiterschaften aus, daß die Arbeit in ihren umfangreichen Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas ist. Dieser Wiederaufbau kann nur durch den Frieden geschehen und wird nur dann von Wert sein, wenn dadurch endlich Beziehungen zwischen den Völkern hergestellt werden, welche diese in einem gemeinsamen Werk vereinigen, das den durch den Krieg und die neuen Konkurrenz geöffneten Hafte zum Schwinden bringt. Aus demselben Grunde werden die Konferenz sich gegen die vom Kapitalismus gemachten Versuche, das zu unternehmende internationale Werk in seinen eigenen Interessen mit Beschlag zu belegen. Die Arbeiterbewegung kann eine solche Lösung zugunsten des Kapitalismus nicht annehmen. Sie kann auch nicht zulassen, daß die geplante wirtschaftliche Neugestaltung als Vorwand benutzt wird, um die von der Arbeiterschaft errungenen Vorteile zu schmälern und insbesondere die Konvention über den Arbeitunterhalt oder die 18-Stunden-Woche abzändern. Die Arbeiter sind bereit zur Räumarkeit an dem in Genua begonnenen Werk. Sie würden mit aller Kraft den Frieden zu suchen, das Elend, unter dem die Völker leiden, zu beenden und den höchsten Interessen der Menschheit zu dienen. Sie werden aber unter keinen Umständen zugeben, daß dieser Wiederaufbau ihre Interessen beeinträchtigt und die schon bestehende Lage noch verschärft.

Über die Internationale Reaktion und den Kampf um den Arbeitunterhalt referierte der zweite Vizepräsident des IGB, Merle. Er begründete eine Revolution, die in der Diskussion als nicht wert gering bezeichnet und einer Kommunikation überwiegen würde. Der Kongress nahm dann später, am letzten Verhandlungstag, die von der Kommission vorgelegte Entschließung einstimmig an, nach der der Kongress erklärt, daß die proletarische Organisation sich besonders befürchtet sehe bezüglich des Arbeitunterhalts, der Löhne und der Sozialgesetzgebung. Der Kongress protestiert gegen das Vorgehen der Reaktion und erklärt, daß infolge des Krieges die Proletarier ein Recht auf Besserung ihrer Lage erworben haben. Er appelliert an die Arbeiter der ganzen Welt, namentlich an die Arbeiter Englands, Amerikas und der fernern Länder Afrikas, um eine proletarische Einheitsfront zu schaffen. Der Kongress bewilligte das Bureau des IGB, sobald als möglich an die Arbeiter der ganzen Welt einen Aufruf in diesem Sinne zu erlassen.

Eine zu dem Punkt Abstimmung und Krieg gegen den Krieg vorgelegte Entschließung wurde nach einem Bericht von J. J. G. in ebenso einer Kommission überwiesen, die später dem Kongress eine abgeänderte Resolution unterbreitete, die bei Stimmenthaltung der Holländer einstimmige Annahme fand.

Der Kongress erklärt in der Resolution, daß der Kampf gegen Militarismus und Krieg und für den Frieden eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaftsbewegung ist, die sich den Umturz des kapitalistischen Systems zum Ziel gesetzt hat. Vor allem ist es Pflicht der Gewerkschaftsbewegung, gegen jeden politischen und wirtschaftlichen Nationalismus zu kämpfen, ebenso wie gegen den Imperialismus und die Beibehaltung von Bündnissen oder von Vereinbarungen, die zu militärischen Aktionen nach gemeinsamem Platz führen können.

Der Kongress erläutert, daß die organisierten Arbeiter die Flucht haben, allen in Zukunft drohenden Kriegen mit allen der Arbeiterschwung zur Verhütung neuerlicher Kriege entgegenzuwirken und den unvermeidlichen Verbrauch eines Friedens durch die Fortdauerung und Durchführung eines internationalen Generalstreiks zu verhindern. Weiter bestimmt die Resolution die Unabhängigkeit der sozialen Kampfgruppe in Wort und Schrift gegen den Nationalismus festes der Siedlungsräumen und Friedensschaffende Bemühungen.

Während dieser Revolution reichte der Kongress zwei Gesetze aus, eins an die Freiheit der gesamten Welt und eins an die Menschen, gegen Totalitarismus und Krieg für Befreiung und Frieden einzuordnen.

Zu der Stunde der Organisierung der Arbeitervolksschule schreibt der Kongress auf eine Resolution, in der er es für dringend empfiehlt, durch die Gewerkschaften in allen Standen der Organisation der meistlichen Gewerkschaften größere Zusammenkünfte einzurichten. Der Kongress befürwortet den Beschluss des 30.5. die Organisierung der meistlichen Gewerkschaften in allen Standen zu fördern.

Das Rechthaberecht zu den unterhaltenen elektrischen Betriebsfeuerstätten wurde in einer Einholung festgestellt, in der es heißt: „In Erweiterung der Zusammendrücktumssicherer Abfertigung der Verkehrsbehörde entspricht der Siedlungsbereich die Berechtigung der gewerbeaufsichtlichen Genehmigung nach dem zulässigen und dem unzulässigen Stromgebiet aus. Gleich wie jede gewerbeaufsichtliche Verantwortung des SEDS ausreichend sein muss, muss es auch als rechtmäßig gelten, dass die Berechtigung der Verkehrsbehörde der einzelnen Siedler innerhalb ihrer gewerbeaufsichtlichen Siedlungsfläche als solche ihrem interessierenden Betriebsfeuerstätten verliehen.“

Der letzte Versammlungstag brachte die Nächte. Die das Bureau des SFA wurde als einer der Begegnungenen Reipart (Deutschland) zur Einheitsversammlung. Am Abend hier die bisherige Föderation des Bureaus unter ander. Thunes (England), Schindler, Jomier (Frankreich), Mertens (Belgien) Begegnungen neben Seipert. Schindler gäste und Seipert. Das Bureau wurde ermächtigt, einen weiteren Bureau anzustellen. Zu den Sachen wurden als Vertreter Prinzipschule noch ernannt: Grotewohl und als Vertreter der Praktikanten

Nach einem Schach gegen die Freiheit und gegen die Gewalt-
künste im Auslande und gegen die geplante Verschärfung
der gesetzlichen bestimmungen welche im Auslande durch das
Sondergerichtsamt nach der Fertigstellung mit einer Sanktio-
nung des Deutschen und vom Abwegen der „Auslandso-
bern“ reichten werden.

Zum Belebungstag.

THE SPANISH

Der Sitzung war im Januar die Schlagsfeier sehr
gefeiert; und hierin sah man den gesuchten, von Gott voraus
verkündeten einen sehr prächtigen Aufschwung erwartet. Eine
der Eröffnung des neuen Jahr gewidmete die Versammlung
der Freien evangelischen Christen unter der Haupt-
predigt. Sie folgte dem Predigttag folgende Sitzung
der Freien auf Schlagsfeier.

Die Wörter sind für Zwischenfälle der Kinderzeit.

Denn nach Lage der Verhältnisse kann es möglich sein, dass wir für einzelne in fließender Entwicklung liegen, so dass auf diesen Verhältnissen die Gruppe der Deutschen gespalten ist, alles zusammengezogen werden, wie es das Jahr 1914 mit dem ersten Weltkrieg einen Zusammenhang.

Die Erteilung in 10 Semester wird nach erledigten leichten
Semesteren die Erteilung der Zeugnis nach entsprechenden
Wiederholungen in 10 weiteren bis die zweite Stufe des
Lehrgangs. Sein Lehrgang wird wohl liegen lassen, was gleich aus
der Studienrichtung an sich werden nach Studienrichtung bestimmt,
aber die Kursteilnahmen mit den Lehrbegegnungen werden aus
schließlich auf den Zweigstudienrichtungen anderer Studiengänge
beruhen; es mag eben jeder Lehrgang wählen, wie sein Studienrichtung

Sehr klar und beweislich, doch ungewöhnlich ein Grundesatz
betonten wird, aber nicht lange jeder Siedlung an einem ge-
setzt, um mehr zur Ruhe. Das erfordert doch jetzt etwas mehr,
denn wir vor dem Kriege nicht so langsam handelten, und
wir selbst hat nicht vor dem Kriege keinen Grundesatz als
Richtung bestimmt. Es wird so ein großer Teil der Siedlungen
in den Siedlungsräumen, je weniger nur durch kleine Siedlungen
wie in den Gutsbezirken, je mehr aber durch größere Sied-
lungen bestehen, aber die Siedlungen in der Stadt sind bei den
besten Verhältnissen den Siedlungen auf dem Lande gegen-

Sie sind sehr bewusst, dass die Erziehungsbedürfnisse zu den Grundbedürfnissen eines Schwerbehindertenkindes sind. Aber es kann jeder Lehrer ebenfalls beobachten, wie einfache kindliche Verhaltensweisen nach einer gewöhnlichen Formel ergriffen werden müssen.

deren, einerseits eine hohe Reaktion im ersten Schüttgutteil der Zerkleinerung, zum anderen längere Zeitraume abgedehnt, wodurch wieder mehr Flüssigkeit freie Partikelgröße haben aber leicht durch die Konsolidationszeit? Sicherlich kann diese unterschiedliche Auswirkung präzisieren, so ergibt sich im Mittel ein Bereich von 100 bis 150 μ . Ob während der Zerkleinerungswirkung verändert, nicht so sehr auf größere Sphären konzentriert, und die Sphären größer und breiter, wenn man mit dem Zergrauer überprüft.

Die weitere Fortbildung besteht in noch intensiveren: 16 Sitzungen für die Zeitrafferprüfung gegen den 1. und 2. Februar sowie Deutung 1. bis 15. Januar, 1. bis 15. April, 1. bis 15. Juli, 1. bis 15. Oktober. Innerhalb eines Deutungsintervalls kann für die weitere Fortbildung nur genau 1. Sitzung bestellt werden; 1. Sitzung nach dem 15.

mehrste Form sehr leicht zum Durchführen sein; die Verbundesführungen haben innerhalb eines Vereinjahres jederzeit die Vollmacht auf ihre Sicht bereits richtiger Zustimmung zu prüfen. Zum Beispiel war es für die Schiffsteller vom Dezember 1921 bis jetzt zum April 1922 vor vielen Lohnverhandlungen nicht möglich, die Kosten dementsprechend zu steuern, wie es vom Verbandsbeamten festgelegt ist. Gibt es doch viele Mitglieder, welche am Anfang des Monats den Monat fertig lieben. Ist der Wochenbeitrag für rotarisch auf einer Werftfahrt festgelegt, so erzielt sie eine einheitliche Tarifverwertung. Denn eine Nachzahlung hinzutreuen ist praktisch nicht gut durchführbar. Sie muss dem Verbandstag ausdrücklich empfohlen, die Wochenbeiträge automatisch zu regeln. Wir wollen nicht untersuchen, daß wir in einem Jahre die Stunde 60 Mf bezahlt erhalten, denn jeder denkende Arbeiter weiß sofort, je höher unter Sohn im Steigen begriffen, um so weniger wir dafür kaufen können. Wir würden schon bei einem Stundenlohn von 60 Mf 40 Mf Wochenbeiträge zu zahlen haben, und diese 40 Mf würden bezahlt, ohne daß eine Strafsumme oder Verbandsbeamtsstrafe stattfindet, da nach meinen Erfahrungen mit Zweidrittel des Stundenlohnes die Gewinne des Verbandes dann und geregelt würden.

卷之三

Seit einer Gaffheidung des Rates der Stadt Leipzig (Generalsekretär) vom 30. März 1922.

In der Streitsache der Firma C. K. Rammann & Co. in Leipzig-Plagwitz gegen den Betriebsrat dieser Firma darüber, ob der Betrieb der vormaligen Vereinsbrauerei in Leipzig als selbständiger Betrieb oder als Nebenbetrieb bzw. als Sonderheit des Unternehmens der Brauerei Rammann anzusehen ist nach Abs. 2 des § 9 BGB, hat der Amtsgericht Leipzig entschieden:

Der Betrieb der vormaligen Vereinsbrauerei zu Leipzig ist als Nebenbetrieb im Sinne des § 9 Abs. 2 BGB anzusehen, der durch die Betriebsleitung und das Betriebsverfahren mit der Brauerei Thüringer verbunden ist.

Sie der Begründung zu dieser Entscheidung geht der Rat der Stadt Leipzig von der Entscheidung des Reichswirtschaftsrates vom 3. April 1921, abgedruckt im "Reichswirtschaftsamt", Leipzig 1, Seite 121, aus. Nach dieser Entscheidung legt der Reichswirtschaftsrat das größte Gewicht daran, ja untersagt, ob ein Arbeitnehmer nach dem § 33 EStG (in der Entscheidung ist ironischerweise anstatt des § 33 der § 35 angegeben) mit feiner Verwaltung dem gleichen Dienstleistung angehört und ob zum anderen geprägt das § 33 EStG die Berechtigung und das Arbeitsverfahren miteinander verbinden ist. Das Generalsekretariat des Rates der Stadt Leipzig stellt sich entgegner dieser Entscheidung des Reichswirtschaftsrates hauptsächlich und wiederholt nach auf andererseits Sammlungen des Betriebsstrafgesetzes Bezug nehmend auf den Standpunkt, daß die Gründe, die in der Entscheidung des Reichswirtschaftsrates die Selbständigkeit des freien Betriebes ausdrücken, auch für den Straffall prägen der freien Betrieb und ihren Betriebsrat gewirkt haben.

Sinn des Gemeinkunst von diesem Standpunkt aus
geprägt geblieben ist, den Bereich der Betriebsvereine als
einen Nebenbetrieb zu bezeichnen, ist für dieses falsch. Die
Einführung des Betriebsvereinrechtes direkt führt mit einer
ausführlichen Betriebsvereinrechte des öffentlichen Rechts, um
die Betreuung bspw. getrennte Betreuung einer Berufs-
gemeinschaft. Das Gemeinkunst hat es unterslassen, zu unter-
streichen, daß ein Unterschied zwischen dem Bereich zwischen
der Betreuung einer öffentlich-rechtlichen Fördergruppe und
der Betreuung eines Betriebes mit wirtschaftlichen Zwecken.
Der Begriff, den das Gemeinkunst und auch der Sozialwige-
lungsrat bei Entscheidung der fraglichen An-
eignung für einen Bereich angenommen hat, ist der
einzige Begriff des Betriebes, wie er in der Sozialverfassung
festgelegt ist; dieser Begriff kann aber auf Betriebe
mit wirtschaftlichen Zwecken nur mit der allgemeinen Be-
zeichnung übertragen werden. Es ist verständlich, wenn in der
Sozialverfassungserklärung diese Betriebsbegriffe nicht genan-
tigt werden können, weil die Sozialverfassung begrenzter
Bereiche betrifft ist, wirtschaftlich und technisch zusammen-
gehörige Betriebe auch verbindungsweise möglich zu
einem Bereich zusammenzufassen. Das Gemeinkunst hat
vergessen, daß das Betriebsvereinrecht nach § 9 andere
Bereiche berügt. Das Betriebsvereinrecht will Betriebsverei-
nungen schaffen, die in möglichst enger Verbindung mit
dem Betrieb stehen, damit sich die Betriebsvereinungen der
Arbeitsgruppen anschließen, welche dem Arbeitgeber ratend
und Hilfe leisten können. Es erfordert deshalb logischer-
weise, daß die Betriebsvereinungen reinlich dem Arbeits-
gruppen und der jeweiligen Betriebsleitung nahe sind. Es
sollte doch ein Maßnahmen, wenn Beispielweise von einem
Betrieb aus einer Gruppe, die in der Umgebung noch drei
andere betreute Betriebe unterhält, alle vier Betriebe als
ein gemeinsamer Betrieb angesehen werden sollten. Aber
dann jeder einzelne Betrieb keine eigene Betreuung und die
Autonomie der so zusammengefügten Betriebe wäre Spuren-

vertretung haben. Daraus folgt die Kommandanten, die Seestreife aus dem § 9 StGB „Besitz und ein Betriebsverbot“ eindeutig zu bestimmen; das entspricht auch der Sache des §§ 20 ff. StGB, der über die Errichtung von Gefangenenviertelen die Grundlage gibt. Zur Besitzrechte und Betriebsverboten im Sinne der Nachverfolgungsordnung, d. Tatenrechte mit verschärfenden Strafen, aber zugleich unterschärfenden Entlastungen mit dem Hauptstrafat, hier zugesetzte Vollständige Betriebe mit eigener Betriebsvertretung. Der Anderer spricht sich der Kommandant vom Dienst zum Betriebsverbot ausdrücklich zu dem § 9 StB 2 folgendermaßen aus:

„So der Regel sind alle Gründen und Bezeichnungen, welche für sich einer gewissen Selbständigkeit erfreuen und nicht nach Vertheilungsschule sind, schriftliche Berichte mit eigener Unterschrift zu versehen.“

arbeitsblatt Nr. 10, Seite 381, zu derselben Aussäffung, aber aus anderen Gründen. Wenn nur zwei so hervortragende Sachverständige, beide aus verschiedenen Meinungen, zu demselben Endresultat kommen, so ist einmal die Entscheidung des Gewerbeamtes nach zweierlei Richtungen unhaltbar. Das Gewerbeamt legt in feiner Entscheidung selbst, daß in der Streitsache über den Relativsatz „die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind“ gestritten werden kann, ob er sich nur auf Bestandsanteile oder auch auf Nebenbetriebe bezieht. Aus der Entscheidung des Reichswirtschaftsrates, die grundlegend gemaß ist für die Entscheidung des Rates der Stadt Leipzig, läßt sich aber bei weitem nicht eine Entscheidung über diesen Relativsatz heraussieben; es ist von ihm überhaupt nicht die Rede. Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Gutachten mit einem parallelgehenden Streit, der sich um die Apparatefabrik eines größeren Werkes entzponnen hat, dahin ausgesprochen, daß diese Fabrik ein besonderer Betrieb ist. Wenn das Gewerbeamt in der Streitsache selbst angenommen hat, daß die Vereinsbrauerei mit der Firma Neumann & Co. durch das Arbeitsverfahren und die Betriebsleitung verbunden ist, so trifft diese Annahme doch nur bedingungsweise zu. Aber dieses bedingungsweise Zutreffen ist nicht damit

zu. Aber dieses bedingungsweise Zutreffen ist nicht damit ausschlaggebend, daß der Betrieb der Vereinsbrauerei ein Nebenbetrieb im Sinne des § 9 BGB. ist. Selbst den Fall gesehen, daß eine Verbindung der Betriebsleitung an und für sich für vorliegend erachtet werden kann, so geschieht doch die Leitung des Betriebes der Vereinsbrauerei unter anderem Voraussetzung als die Leitung des Betriebes Raumann L.G. Wenn nun auch der Betrieb Raumann L.G. als der Hauptbetrieb gelten soll und der Betriebsleiter des räumlich davon gelegenen Betriebes der Vereinsbrauerei in seiner Selbstständigkeit bestätigt ist, so kann doch die Tatsache der gesonderten Betriebsleitung nicht beseitigt werden. Eine völlige Unabhängigkeit werden die in einem Unternehmens verbündeten Betriebe niemals besitzen können. Es ist die Frage zu prüfen, ob der Betriebsleiter der Vereinsbrauerei einen solch hohen Grad von Selbstständigkeit besitzt, daß man noch von einer Betriebsleitung sprechen kann. Dieses ist unbedingt zu bejahen. Einmal darauf, weil der Betrieb der Vereinsbrauerei heute in der Hauptsache ein anderes Arbeitsprodukt herstellt als die Aktiengesellschaft Raumann. Der Betrieb einer Malzfabrik, wie es die Vereinsbrauerei hauptsächlich darstellt, hat ein anderes Arbeitsverfahren als das der Brauerei Raumann L.G. Spricht schon der getrennte und verschiedene technische Arbeitsprozeß nicht für ein zusammenhängendes Arbeitsverfahren, so ist weiter in Betracht zu ziehen, daß auch die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer verschieden sind und nicht einheitlich in beiden Betrieben geregelt. Der Umstand, der das Gewerbeamt des Rates der Stadt Leipzig in Betracht zieht, nämlich, daß die Vereinsbrauerei eine eigene Lohnbuchhaltung besitzt, schließt doch auch eine eigene Betriebsleitung mit ein. Dass die Abfindung der Lohnungsgelder oder die Regelung geldlicher Verbindlichkeiten von der Raumann L.G. geleistet werden, ist durchaus nicht als Merkmal dafür anzusehen, daß die Vereinsbrauerei nur ein Nebenbetrieb im Sinne des § 9 BGB. ist. Dieses ist um so mehr im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, als die verschiedenen Betriebe räumlich voneinander getrennt sind, als jede Fabrik trennende Erzeugnisse herstellt und auch in dem strittigen Betriebe der Betriebsleitung ein Direktor versieht. Es kann nur nicht anders sein, als daß technische Betriebsleiter eines solchen Betriebes ein verhältnismäßig hohes Maß von Selbstständigkeit und Verantwortung besitzen, auch wenn zugleich viel Befugnisse bei der Direktion des Hauptbetriebes ausübungsergibt sind. Das Verhältnis des § 9 und § 50 BGB., wozu das Gewerbeamt absolut nicht Rücksicht genommen hat, ist nach meiner Auffassung folgendes: § 50 legt das Vorhandensein mehrerer selbständiger Betriebe voran. Reber den Begriff des Betriebes gilt § 9 Auskunft, aber in Abs. 2 besagt, was innerhalb des gleichen Unternehmens nicht als selbständiger Betrieb gilt. Durch Umdeutung des Sozes kann man eine positive Begriffsbestimmung des selbständigen Betriebes finden. Als solcher ist man anzusehen die Zusammensetzung: 1. von Haupt- und Nebenbetrieben, 2. von solchen Bestandteilen des gleichen Unternehmens, die entweder durch die Betriebsleitung oder durch das Arbeitsverfahren miteinander verbunden sind. Der Begriff des „Nebenbetriebes“ wird natürlich enger als der Reichsverfahrungsordnung § 539 usw. auszulegen und daher zu verstehen sein, daß es sich um einen Betrieb handelt, der andere Zwecke verfolgt oder andere Produkte erzielt wie der Hauptbetrieb, jedoch vom Betriebsinhaber unabhängig betrieben wird. Gegenüber wird der Begriff „Bestandteil“ weniger einschränkend auszulegen sein. Das Rechtmaß der Selbstständigkeit findet das Betriebsstrategiegesetz in der besonderen Betriebsleitung, die schon bei einer gewissen Selbstständigkeit der technischen Betriebsführung vorliege und in der Selbstständigkeit des Arbeitsverfahrens. Hierzu durchaus verschieden ist die im § 50 geforderte „Zusammengehörigkeit nach dem Betriebszweck“. Diese kann bei den Arbeitsverfahren nach völlig voneinander unabhängigen Betrieben vorliegen, wie es zum vorstöchlich der Fall zwischen zwei Malzfabrik und Brauerei ist.

Figure 11.6: Stochastic

卷之三

Die Berliner gewerkschaftlichen Organisationen des DGB und des KfW-Sunder sind berechtigt ihre Bildungsanstaltungen zu vervollkommen. Beider bestimmt als einzige gewerkschaftliche Einrichtung allein die Betriebsberufsschule. Sie ist ihrem Wesen nach eine Wirtschaftsschule und dient der Vorbereitung und Schulung der Betriebsberufe als Repräsenten der Gewerkschaftsbewegung im Produktionsprozess; daneben der juristischen Unterweisung zur Gründung und Ausübung der arbeitsrechtlichen Bekleidungen und

Die Gewerkschäftsäule soll in anderer Richtung das Lehrgebiet der Betriebsräte schärfen. Sie soll der Ausbildung der Gewerkschaftsangehörigen, Funktionären und des jugendlichen Nachwuchses dienen auf allen Gebieten, die für die Gewerkschaftsbewegung in Frage kommen. Ist für die Betriebsräte schärfere Gehobenheit an einem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrplan erforderlich, so soll die Gewerkschäftsäule alles Grundzügliche, Theoretische und Geschichtliche der Arbeitnehmerbewegung als ihr Gebiet betrachten. Dazu kommen natürlich auch die Fragen des Arbeitertreutes und der Volkswirtschaft. Diese beiden letzten Großgebiete sind hier aber unter anderen Voraussetzungen zu lehren, als an der Betriebsräte schule. Während hier der Einzelbetrieb, das Unternehmen im Mittelpunkt der Darstellungsmethode liegen muss, ist der Ausgangspunkt und das Unterrichtselement in der Gewerkschäftsäule die gewerkschaftliche Organisation.

Dies sind die grundzüglichen Erwägungen, die eine — allerdings nur äußerliche — Trennung beider Einrichtungen veranlassen. Innerlich ihrer Art und ihrem Wesen nach bilden sie eine Einheit, die sich in sich ergänzt. Die Einheitlichkeit des Geistes ist außerdem gewährleistet, da beide Schulen in Personalunion geleitet werden.

Grundzüglich die Notwendigkeit einer Gewerkschäftsäule nachzuweisen, wie sie sich aus den der Gewerkschaftsbewegung gegenüberstehenden wirtschaftspolitischen und staatspolitischen Problemen ergibt, ist hier überflüssig, weil es kaum einen Menschen in der deutschen Gewerkschaft geben wird, der diese Notwendigkeit nicht erkennt.

Die beiden wichtigsten gewerkschaftlichen Führerschulen, die bis jetzt in Deutschland bestehen, sind die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. und die gewerkschaftliche Führerschule am Staatsministerialen Institut der Universität Münster. Die erste wird getragen und geführt hauptsächlich durch den ADGB, die letzte vornehmlich durch die rheinisch-westfälische Gewerkschaftsbewegung. In beiden Einrichtungen wird vorzügliche Arbeit geleistet. Ihr Wert wird im Laufe der Zeit immer deutlicher hervortreten.

Wenn jetzt in Berlin ver sucht wird, Frankfurt und Münster eine dritte Anstalt zur Seite zu stellen, könnte die Frage auftauchen, warum lassen die Berliner es nicht bei ihrer Betriebsräteschule bewenden und bilden ihre Leute zur gewerkschaftlichen Ausbildung nach Frankfurt und Münster. Bei der Begründung der Berliner Schule waren in dieser Beziehung reine praktische Überlegungen ausschlaggebend. Das Bedürfnis ist in Berlin so stark und der für diese Ausbildung in Betracht kommende Personalkreis so groß, daß allein schon die finanziellen Anforderungen, die aus einer regen Beschäftigung der beiden bestehenden Einrichtungen erwachsen würden, dies unmöglich machen. Man muß bedenken, daß der Aufschwung der Arbeitnehmerbewegung seit der Revolution die Neuanfang und Neuerstellung von Beamten und Angestellten erfordert, daß ferner an die Stellen alter Gewerkschaftsführer der Vorriegszeit gerade in Berlin in starker Weise verhältnismäßig jüngere Kräfte treten sind. Zudem ist die Zahl der ehrenamtlich tätigen Funktionäre sehr gewachsen, und auch die gewerkschaftliche Jugendbewegung hat an Mitgliedern stark zugenommen. Wollte man eine genügende Anzahl dieser Kollegen zur Ausbildung nach Frankfurt und Westfalen schicken, so würden die den Verbänden zur Verfügung stehenden Geldmittel allein für Bildungs Zwecke aufgebraucht werden.

Mithin mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Bei den Hörern der Gruppe I, für die der Unterrichtsaufbau im engsten Sinne dient, kann man im allgemeinen eine verhältnismäßig hohe Vorbildung annehmen. Hiervom ausgängend ist hinsichtlich der Unterrichtsmethode und der Lehreranzahl ein gewisser Spielraum vorhanden. Es ergibt in diesen Kreise die Darstellung des Schriftstoffs in Form eines Vortrages mit nachfolgender Befragung. Bei der Herausziehung der Lehrtexte brauchen auch durchaus nicht auf die wissenschaftliche Gestaltung des Lehrtexte Rücksicht genommen zu werden. Das Stoffgebiet erstreckt sich auf die Theorie und Geschichte der Gewerkschaftsbewegung, das Verhältnis von Gewerkschaftsbewegung und Wirtschaft und auf das Arbeitsrecht. Weiter ist hier, wie auch bei den beiden anderen Gruppen, die Behandlung gewerkschaftlicher Organisationsprobleme vorgesehen.

Der Lehrplan für die zweite Gruppe, der der ehrenamtlichen Funktionäre, nimmt die Gesamtpolitik der Gewerkschäftsäule einen geringen Raum ein. Die größte Zahl der Kursteilnehmer rechnet sich je vier aus den Kreisen der Gewerkschaftsvereinsteile in den Betrieben. Sie sind in ihrer Mehrzahl selbst Betriebsräte. Zum mindesten steht sich ihr Aufgabenkreis stark mit deren Obliegenheiten. Sie sollen deshalb auch neben den Betriebsräten einen großen Teil der Hörer der Betriebsräteschule. Es kommt also in der Hauptrolle darauf an, ihnen die besonderen gewerkschaftlichen Probleme nahezubringen. Sowohl diese ökonomische Natur und, wie Verdienst zur Organisation, vorzulegen. Dies erfordert im Rahmen eines etwa 20 Minuten Unterrichtsverlaufes. Als Lehrer sind zwei praktisch tätige Gewerkschafter zu ausüben genommen.

Dagegen erforderte die Ausbildung des Lehrplanes für die dritte Gruppe, die der Schule des Arbeitserziehungsjugendlichen Nachwuchses dient, alleräußerste Sorgfalt. In diese Jugendlichen müssen die Hörer auf ihre zukünftige Zukunft große Vorbereitungen treffen werden. Dafür muss hier sowohl die Wahrheit des Rechtsschul als auch die Art der Darstellung und die Wahrheit des Lehrstoffes unter gewissen Gesichtspunkten vorbereitet werden. Sodann den Grundlagengelehrten beizubringen und die Ausarbeiten des jeweiligen ökonomischen Lehrkunststoffes auf die politischen und geistigen Rechte treten, heißt in ihrem Kreise freibauen und ausbilden zur Federseite des gesellschaftlichen Geschichts. Es wird dadurch weiter erreicht, in ihnen für die Erziehungen ihrer eigenen Positionen tiefer Verständnis zu erwecken, ein inneres Verhältnis dazu,

mehr noch ein Vertrauen mit ihrer Zeit und deren Kräften. Als Lehrer wurden Pädagogen gewählt, die mit der Arbeiterjugend und ihrer Art vertraut sind. Als Lehrstoff ist vorläufig vorgesehen: die Geschichte der ökonomischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts und im Parallelen hierzu die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterbewegung, im Anschluß daran Berichtigungen der Wirtschaftsgestaltung Deutschlands nach dem Weltkrieg. Mit ihren Gewerkschaftsfragen und den Jugendaufgaben der Gewerkschaften, als wesentliches Gebiet ihrer augenblicklichen Arbeit, müssen sie sich ebenfalls auseinandersehen. Für ihre Lehrerausbildung innerhalb der gewerkschaftlichen Jugendleitung müssen sie sich vertraut machen mit den großen und weitreichenden allgemeinen Erziehungsaufgaben der Jugend und daher zuerst mit den Fragen ihrer eigenen Selbstverbindung zum zeitigen Menschen im Rahmen ihrer sozialen Arbeit und Verantwortung und damit zum Führer.

Das sind die grundzüglichen Erwägungen, die eine — allerdings nur äußerliche — Trennung beider Einrichtungen veranlassen. Innerlich ihrer Art und ihrem Wesen nach bilden sie eine Einheit, die sich in sich ergänzt. Die Einheitlichkeit des Geistes ist außerdem gewährleistet, da beide Schulen in Personalunion geleitet werden.

Grundzüglich die Notwendigkeit einer Gewerkschäftsäule nachzuweisen, wie sie sich aus den der Gewerkschaftsbewegung gegenüberstehenden wirtschaftspolitischen und staatspolitischen Problemen ergibt, ist hier überflüssig, weil es kaum einen Menschen in der deutschen Gewerkschaft geben wird, der diese Notwendigkeit nicht erkennt.

Die beiden wichtigsten gewerkschaftlichen Führerschulen, die bis jetzt in Deutschland bestehen, sind die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M. und die gewerkschaftliche Führerschule am Staatsministerialen Institut der Universität Münster. Die erste wird getragen und geführt hauptsächlich durch den ADGB, die letzte vornehmlich durch die rheinisch-westfälische Gewerkschaftsbewegung. In beiden Einrichtungen wird vorzügliche Arbeit geleistet. Ihr Wert wird im Laufe der Zeit immer deutlicher hervortreten.

Wenn jetzt in Berlin ver sucht wird, Frankfurt und Münster eine dritte Anstalt zur Seite zu stellen, könnte die Frage auftauchen, warum lassen die Berliner es nicht bei ihrer Betriebsräteschule bewenden und bilden ihre Leute zur gewerkschaftlichen Ausbildung nach Frankfurt und Münster.

Bei der Begründung der Berliner Schule waren in dieser Beziehung rein praktische Überlegungen ausschlaggebend. Das Bedürfnis ist in Berlin so stark und der für diese Ausbildung in Betracht kommende Personalkreis so groß,

dass allein schon die finanziellen Anforderungen, die aus einer regen Beschäftigung der beiden bestehenden Einrichtungen erwachsen würden, dies unmöglich machen. Man muß bedenken, daß der Aufschwung der Arbeitnehmerbewegung seit der Revolution die Neuanfang und Neuerstellung von Beamten und Angestellten erfordert, daß ferner an die Stellen alter Gewerkschaftsführer der Vorriegszeit gerade in Berlin in starker Weise verhältnismäßig jüngere Kräfte treten sind. Zudem ist die Zahl der ehrenamtlich tätigen Funktionäre sehr gewachsen, und auch die gewerkschaftliche Jugendbewegung hat an Mitgliedern stark zugenommen. Wollte man eine genügende Anzahl dieser Kollegen zur Ausbildung nach Frankfurt und Westfalen schicken, so würden die den Verbänden zur Verfügung stehenden Geldmittel allein für Bildungs Zwecke aufgebraucht werden.

Mithin mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf

pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Womit mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf

pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Womit mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf

pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Womit mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf

pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Womit mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

Bei dieser Einteilung ist von der Annahme ausgegangen worden, daß das Schwergewicht des Interesses bei allen drei Gruppen vertheilt ist. Des weiteren ist der Grad der Bildung durchaus ungleich. Für die dritte Gruppe, die der Jugendlichen, kommt außerdem eine vollkommen andere Lehrmethode in Frage, die ein starkes Gewicht auf

pädagogische Beeinflussung des Hörer legt muss.

Womit mußte die Berliner Gewerkschaft erneutung ihres eigenen Schule errichten.

Der Lehrgang sieht für den Unterricht drei Hörergruppen vor: Gruppe I: Gewerkschaftsangehörige, Gruppe II: ehrenamtliche Funktionäre, Gruppe III: Jugendliche.

die sich der Wahl enthalten haben, können keinen Einspruch gegen Kündigung oder fristlose Entlassung beim Schlichtungsausschuss einlegen, weil kein Gruppenrat (Angestelltenrat) vorhanden ist. Der Gruppenrat der Arbeiter, der auch gleichzeitig allein den Betriebsrat bildet, kann die Angestellten nicht vertreten. Der Schlichtungsausschuss in Höchst a. M. steht bis jetzt auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wird aber in der arbeitsrechtlichen Literatur hingegen befürwortet;

dass eine Betriebswohlfahrtseinrichtung, die eine Stiftung und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, keine Betriebswohlfahrtseinrichtung im Sinne des Betriebsratgesetzes ist. Sie stellt eine dritte Person dar, die Tätigkeit der Betriebsräte besteht aber nur in der Einbindung auf den Arbeitgeber und nicht auf eine dritte Person (Richtlinie IV A 549 vom 3. 4. 1922);

dass bei einem Streit über die Erläuterungspflicht des Betriebsberichts der Gewerbeinspektor auf Grund des § 72 BGB angerufen werden kann. Der Betriebsrat darf aber nicht den Fehler machen, den Schlichtungsausschuss auf Grund des § 66 Jiffer 3 anzuziehen. (Kommt sehr oft vor.) § 66 Jiffer 3 dient als Unterlage für Gesetzmäßigkeitigkeit, wie sie im § 20 der Verordnung vom 2. 12. 1918 festgelegt sind. Der Streit um die Abgrenzung der Erläuterungspflicht aus § 72 BGB ist aber keine Gewaltfreiheit.

Die Berliner Gewerkschäftsäule steht noch im allerschwersten Anfangsstadium ihrer Arbeit. Sie erhebt also keineswegs Anspruch darauf, als Muster oder Vorbild angepriesen zu werden. Sie ist sich bewußt, daß erst eine Reihe von Erfahrungen abgeworfen werden müssen, ehe sie ein gewisses Maß erreicht hat. Dabei sind sich die verantwortlichen Organisationen, die Berliner Gewerkschaftskommission und das Ortskonsortium des ADGB-Bundes, klar darüber, daß jegliche Bildungsarbeit gleichsam einen Wechsel auf lange Sicht darstellt, und daß auch eine gewisse Zeitspanne vergehen wird, ehe der Erfolg folcher Arbeit im Funktionärskörper der Gewerkschaftsbewegung zum vollen Ausdruck kommt.

Material für Betriebsräte

An die Betriebsräte und Verbandsfunktionäre

Die Rubrik „Material für Betriebsräte“ ist zur Bekämpfung und weiteren Fortbildung für die Betriebsräte in unserer „Verbandszeitung“ geschaffen worden. Wird dieser in der Rubrik veröffentlichte Stoff gesammelt, bildet er ein Nachschlagsmaterial, das den Kollegen recht wertvolle Dienste leisten kann. Es ist deshalb Rücksicht eines jeden Betriebsrates oder Obmannes, die „Verbandszeitung“ laufend zu studieren und zu sammeln. In seinem Betriebsratssitzungsrat die gesammelte „Verbandszeitung“ schenken. Die Betriebsräte suchen oft in allen möglichen Kommentaren herum, um sich zu bilden oder über Streitigkeiten Aufklärung zu erhalten. Dieses ist für sie zum Vorteil, obwohl fast alle Kommentare zu Gesetzen in Juristendurchsicht geführten sind und sehr oft doch nicht oder verkehrt verstanden werden. Das Material für Betriebsräte in unserer „Verbandszeitung“ bringt immer das Zeitgemäße und Wertvolle. Mit Sachwörtern und nötigenfalls mit beschreibenden oder aufklärenden Merkmalen versehen, ist es für jeden Betriebsrat unentbehrlich, zumal da der Stoff in vielen Fällen aus unserem Organisationsgebiet herausgegriffen ist. Wenn sich die Betriebsräte und Funktionäre die Mühe machen, den Stoff zusammen und für ein Nachschlagsregister anlegen, so sind sie jederzeit in der Lage, sich schnellstens und sicher zu orientieren. Sehr oft ist schon Material von anderen Gewerkschaftsblättern übernommen worden, selbst das „Reichsarbeitsblatt“ und das „Archiv für Politik und Wirtschaft“ hat für diesen Stoff bedient. Wenn zusammenfassend es ebenfalls und legt auch ein Nachschlagsregister darüber an. Es ist gut und möglich, auch zu wissen, was dieser oder jener Kommentator sagt, aber in erster Linie müssen die Betriebsräte fragen: Was sagt unser Organisationsbezirk dazu? Der Stoff hat sich im Laufe von 1½ Jahren so angehäuft, daß fast jeder das findet, was er sucht.

G. Grünert, Betriebsratsdirektor.

Bemerkungen im Berufe.

Vermietung, Niedriglöhne.

† Berlin. Durch Verhandlung mit dem Verein der Brauereier wurde für die auf den Friedhofsgassen beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht zur Dorfgemeinde Groß-Berlins gehören, folgende Lohnsätze vereinbart: Den in der Friedhofsgasse I Beschäftigten wird der Wochenlohn um 14 Pf. in der Gruppe II um 12 Pf. und in der Gruppe III um 11 Pf. erhöht. Danach betragen die Löhne 775 bzw. 750 bzw. 700 Pf. Zur Provision tritt ebenfalls eine Erhöhung ein und erhalten die Fahrer für jeden verkaufen Gefüllte Bier jetzt 1 Pf. und je Gefüllter Flaschenbier 0,10 Pf. Bierfass 0,50 Pf. und Flaschenbier 0,25 Pf. Das Fahrrad für Fahrer, die auf der Tour überreichen, wird von 25 Pf. auf 30 Pf. erhöht. Für Stell- und Fuhrdienst an Sonn- und Feiertagen tritt eine Erhöhung von 10 Pf. auf die jetzt gezahlten Summen ein. Die Stundenlöhne beiragen dagegen in der Gruppe I 14 Pf. in der Gruppe II 13 Pf. und in der Gruppe III 12 Pf. Hierzu treten die im § 4 des Niedriglöhns vorgegebenen Zuschläge. Sämtliche oben angegebenen erhöhten Sätze treten am 6. April bzw. mit der ersten nach dem 6. April d. J. beginnenden Lohnwoche in Kraft.

† Sachsen. Der Tarifvertrag des Mitteldeutschen Brauereiverbandes wurde ohne Einholung einer Meinung unterzeichnet. Die Verhandlungen wurden von den Arbeitgebern mit großer Sorgfalt geführt. Für die Brauereier wurde die Bedienung um eine Stunde gefüllt. Alle anderen Bediensteten erhalten sie den einfachen Stundenlohn und ein Kilometerzoll vom 10 Pf. Die Fahrer haben bei Ausfahrt in der Radzone von 10 Kilometern für alle die Protagonie von 10 Stunden überdeckende Zeit Entschädigung an, die Stundenlöhne beiragen dagegen in der Gruppe I 14 Pf. in der Gruppe II 13 Pf. und in der Gruppe III 12 Pf. Hierzu treten die im § 4 des Niedriglöhns vorgegebenen Zuschläge. Sämtliche oben angegebenen erhöhten Sätze treten am 6. April bzw. mit der ersten nach dem 6. April d. J. beginnenden Lohnwoche in Kraft.

† Sachsen. Der Tarifvertrag des Mitteldeutschen Brauereiverbandes wurde ohne Einholung einer Meinung unterzeichnet. Die in den Tarifverträgen enthaltenen Arbeitnehmer haben durch Verhandlung der betreffenden Betriebsräte und zwar vom Betriebsverband der Brauereier und dem Verband der Brauerei- und Wirtschaftsbeamten sowie durch die gewählten Lohnkommissionen ein neues Lohnabkommen geschlossen. Eine bisherige einberufene Verhandlung der betreffenden Arbeitnehmer aus diesen Betrieben konnte dem gemacht Angebot zu. Die Lohnsteigerung betrifft alle männlichen Arbeitnehmer,

die sich der Wahl enthalten haben, können keinen Einspruch gegen Kündigung oder fristlose Entlassung beim Schlichtungsausschuss einlegen, weil kein Gruppenrat (Angestelltenrat) vorhanden ist. Der Gruppenrat der Arbeiter, der auch gleichzeitig allein den Betriebsrat bildet, kann die Angestellten nicht vertreten. Der Schlichtungsausschuss in Höchst a. M. steht bis jetzt auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wird aber in der arbeitsrechtlichen Literatur hingegen befürwortet;

† Berlin. Lohnnerhöhung für die Speditionen einer anderen Spedition anstrebt. Die in den Tarifverträgen enthaltenen Arbeitnehmer haben durch Verhandlung der betreffenden Betriebsräte und zwar vom Betriebsverband der Brauereier und dem Verband der Brauerei- und Wirtschaftsbeamten sowie durch die gewählten Lohnkommissionen ein neues Lohnabkommen geschlossen. Eine bisherige einberufene Verhandlung der betreffenden Arbeitnehmer aus diesen Betrieben konnte dem gemacht Angebot zu. Die Lohnsteigerung betrifft alle männlichen Arbeitnehmer,

möglichst 100 Pf. und für die Frauen 75 Pf. Ab 1. Mai werden dann nach folgende Löhne gezahlt: für Männer, wie im Vertrag ausgeführt, möglicher 920 Pf. für die Kinder 910 Pf. und für die Frauen 675 Pf. Dies neue Lohnabkommen gilt bis 15. Mai d. J.

Mühlen.

† Berlin. Die Lohnbewegung der Mühlarbeiter Groß-Berlins ist durch Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss mit dem Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie zum Abschluß gebracht worden. Rückwirkend ab 16. April wird allen Zulieferern, Maschinen-, Feuer-, Handwerken, Müller, Säfern, Stadträgern, Kellern, Käfern und Käfern möglichst 575 Pf. Lodenarbeiter, Kesselreinigern, Kohlenfärtern und allen anderen männlichen Arbeitnehmern 865 Pf. und den Frauen 585 Pf. gezahlt. Danach beträgt die Lohnsteigerung möglichst für die männlichen Arbeitnehmer 150 Pf. und für die Frauen 110 Pf. Außerdem wird den Arbeitern ein Depotat von 4 Pfund Mehl möglichst unentgeltlich gewährt. Dieses neue Lohnabkommen hat Gültung bis zum 15. Mai. Dieselbe Lohnsteigerung gilt für die bei den Firmen Goldbeck-Berlin, Brunnenthal, F. und C. Müller, Spandau, Sedansstraße und Hoppe u. Schulze, Klostermühle in Spandau beschäftigten Arbeitnehmer.

Bergholzene Betriebe.

† Bergholz. Die Lohnbewegungen im 1. Quartal konnten alle zu unsern Gunsten erledigt werden, obwohl die Arbeitgeber für Bergholz immer eine Ausnahmestellung einnahmen wollen. Der Schlichtungsausschuss Bergholz füllte für die Müller einen Spruch, wonit niedrigere Löhne jetzt geleistet werden, als die Arbeitgeber vorher bereits zugesagt hatten. Die Kollegen der Firma Schrag und Zahne schaten den Abstimmung ab und legten am 29. April frisch die Arbeit nieder. Die von Kollegen hier angemessenen Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, das die gleiche Folge gemacht wurde wie in den mitteldeutschen Brauereien, nämlich ab 1. April 50 Pf. und ab 16. April weitere 120 Pf. pro Woche. Bei den Verhandlungen stellte sich heraus, daß in der Mühle Dörr in Hildesheim noch ein Lohn von 6 Pf. pro Stunde bezahlt wird. Das zeigt, wohin die Arbeiter kommen, wenn sie glauben, ohne Verbände zusammen zu können. Dieser Unternehmer kann seine helle Freude an seinen gerechten Schätzchen haben und ist noch in der Lage, den anderen Betrieben Konkurrenz zu machen. Und mit der gleichmäßigen Organisation haben die Arbeiter in einigen Betrieben soziale Erfolge gezeigt. Sie behielten wohl ihre Beiträge regelmäßig, aber die notwendigen Lohnzulagen blieben eben aus. Durch unser Eingreifen erhielten diese Kollegen eine Zusage von 20 Pf. pro Woche.

Die Badische Kämmereiagie Co. g. a. c. — Betriebsrat Hirsch und Lüder verhinderte den Tarifvertrag. Auf einen neuen Tarifvertrag will sie nicht mit uns nicht eingehen. Sie spricht, daß sie nur nicht den Tarifvertrag der Betriebsrat, Sonder- und Büroschreiber für ihren Betrieb als möglichen betrachten, obwohl die Kollegen bei uns organisiert sind. Diese Liebe zum Arbeitertum ist begreiflich, denn sie kann sehr gut mit dem nach diesem Tarif zu bezahlen ist, im Rahmen für Männer 510 Pf., für Hölzerarbeiter 460 Pf., im März 50 bzw. 520 Pf. Der Schlichtungsausschuss lang über über diesen Tarifvertrag zur Besetzung über und legte den Lohn für diesen Betrieb auf unserem Antrag fest. Sollte der Betriebsrat von der Firma nicht angenommen werden, so kommen wir auf die Verhandlungswelle dieser Herren noch zurück.

† Magdeburg. Am 30. April fand eine gut besuchte Versammlung in der alten Brauerei Hof statt. Berufs- der Lohnbewegung in den Mühlern und vom Schlichtungsausschug zwei Sitzungen eingegangen. Die firma Deutsche Kämmereiwerke behauptet darin, daß sie sich mit den Arbeitern einig ist und ab 30. März 250 Pf. pro Woche und ab 1. April weitere 220 Pf. pro Woche bereitgestellt habe, was sie aber die Arbeit nicht will und auch nichts ausbezahlt werden will. Die Kollegen sind bereit, diese Folge anzunehmen, und dem Schlichtungsausschuss davon Zustimmung zu erteilen. Hoffentlich hat die Firma dem Schlichtungsausschuss nichts vorenthalten wollen. Die firma Gebe, Seuer hat sich unter gewährte, den neuen Tarif zu unterstützen, so daß auch Besetzung der Schlichtungsausschuss angenommen wird. Wenn man etwas vereinbart, so soll man sich nicht mehr loslassen. Darauf wurde nunmehr auch der Tarif beschlossen. Aufgabe der gewählten Deputation in Hirschberg hat die Versammlung bestimmt, ab 1. Mai eine Abrechnung von 50 Pf. zu beantragen.

Die Betriebsräte der Niederrheinische Fabrik beschwerten sich wegen der fehlenden Besetzung der Unternehmen. Der Tarifvertrag ist vereinbart und hat den Betriebsräten Verhandlungen gemacht gegenüber dem Tarifvertrag der Brauerei Hof. Es wird deshalb verlangt, daß man in Zukunft nicht mehr lassen will.

Mühlhäuser.

Das Polizei und Rent.

Gebotung des Schlichters. Der Betriebsrat G. m. p. in Berlin erläuterte mir Wichtigkeit vom 1. Mai ab den Gebotungen für das Jahr von 1220 auf 1240 Pf. Eine neue Tarifbesetzung der Polizeiuniformen München wird der Schlichtungsaussch. für das Jahr seit ab 1. Mai von 15 auf 21 Pf. erhöht.

Besetzungen und Tarifverhandlungen im 1. Quartal 1922 erfolgten in unserer Schule in folgenden Umfang:

	Angestellten	Arbeitnehmer
Angestellten	1220	1240
Arbeitnehmer	7	150
Arbeitnehmer	1	3
Arbeitnehmer	8	151
Arbeitnehmer	7	152
Arbeitnehmer	5	153

Großbetrieb Schlesien. Unter Führung der Betriebsräte und der Betriebs-Arbeitsgemeinschaft wurde in Elberfeld die Firma der 1. April mit einem Antrag von zunächst 1. Millionen Pf. erhöht, die die Firma Käse Oelsberg in Elberfeld, deren Tarifvertrag sich auf rund 1040 Pf. erhöht hat, bestimmt, permanent und weiter berechtigt. Unter Führung des

Engelhardt-Konzerns wurde die Firma Rossmann & Hertel Berlin (Süßigkeiten und Pralinen), mit einem Kapital von 3 Millionen Mark in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Betrieb wird in das Grundstück der früheren Brauerei Oswald-Berliner verlegt und es soll die Fabrikation bedeutend erweitert werden.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzprojekt in den Gewerkschaften. Der Metallarbeiterverband erhebt zur Finanzierung der großen Streiks und Auswertungen in Ostpreußen und Südwürttemland von allen in Arbeit stehenden Mitgliedern ab 15. Beitragswoche (9. April) bis auf weitere Beitragssteige in Höhe des geltenden Beitrags.

Der Verbandsbeirat des Verbandes der Maler beschloß am 6. April Beitragserhebung nach folgenden Grundzügen: bei einem Stundenlohn von weniger als 10 Pf. = 6 Pf. Beitrag, über 10 bis 13 Pf. Stundenlohn = 8 Pf. Beitrag, für jede weitere 3 Pf. Stundenlohn 2 Pf. Beitrag, ab 16 Pf. Beitrag für jede weitere 3 Pf. Stundenlohn über 25 Pf. ein Beitrag, so daß bei Stundenlöhnen über 25 Pf. ein Beitrag ab 18 Pf. gesetzt wird. Es bestehen nunmehr sieben Beitragsklassen von 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 Pf. Die Streitunterstützung beträgt pro Woche bei einer Mitgliedschaft bis

Beitrag	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
6	72	102	132
8	102	138	174
10	132	174	216
12	162	210	258
14	192	246	300
16	222	282	342
18	252	318	384

Zusätzlich für jedes schwangere Kind in der 1. Klasse pro Woche 2 Pf. steigend in den höheren Klassen um 5 Pf. bis zum Beitrag von 5 Pf. in der 7. Beitragsklasse. 50 Pf. bis zum Beitrag von 5 Pf. in der 7. Beitragsklasse. Eine Konferenz des erweiterten Vorstandes mit den Ortsbeamten des Eisenbahnerverbandes am 10. April verdoppelte die bisherigen Beiträge; diese betragen nun 2 Pf. 7 Pf. und 8 Pf. ab 1. Juli.

Verbandsvorstand und Ausschuß des Verbandes der Hüttenarbeiter am 9. April erhöhte die Beiträge um 50 Proz. ab 6. Mai. Die Beiträge betragen jetzt 1 Pf. 2 Pf. 3 Pf. 4,50 Pf. 6 Pf. 7,50 Pf. und 9 Pf. Die Streitunterstützung beträgt in den verschiedenen Beitragsklassen pro Tag: 8 Pf. 16 Pf. 24 Pf. 32 Pf. 40 Pf. außerdem pro jede schwangere Kind 3 Pf. pro Tag.

Der Verband der Gärtner und drei neue Beitragsklassen eingeführt von 11 Pf. 12 Pf. 15 Pf. Streitunterstützung wird pro Woche gezahlt:

Beitragswoche	11 Pf.	12 Pf.	15 Pf.	Beitrag
	8	9	11	Pf.
12	152	144	180	
14	144	156	192	
20	180	192	228	

Die höheren Unterstützungsstufen treten nach 15 Wochen höherer Beitragsleistung ein.

Aus der Unternehmensorganisation.

Arbeiter, lebt von den Unternehmern! Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist, wie aus ihrer Schlußrede für das Jahr 1921 zu entnehmen ist, in den letzten Jahren zu einer starken Organisation gekommen. Sie wurde im Jahre 1913 gegründet. Dennis gehörte ihr 61 Verbände an. Die darin vereinigten Unternehmer benötigen rund 1/2 Millionen Arbeiter. Während des Krieges war das Bedürfnis gering, trotzdem waren Ende 1918 76 Verbände mit etwa 40 000 Betrieben mit knapp 2 1/2 Millionen Arbeitern in der Vereinigung. Nun möchte diese Zahl und beim Abschluß des Jahres 1921 waren 125 Verbände mit rund 100 000 Betrieben und etwa 8 Millionen Arbeitern angezählt.

So kommt es, daß die Unternehmer zur geschlossenen Stellung. Die Arbeiter wollen von den Unternehmern lernen, sonst sie werden noch mehr gelitten haben, sich eine gesetzliche Rente zu kaufen und dieses in die Tat umzusetzen.

Verbandsnachrichten.

Nächste Woche ist der 19. Wochenbeitrag fällig.

Meldungen der Hauptverwaltung.

Angestellte gefordert.

Zujoige Auskünfte des Kollegen Heß-Düllingen aus den Verbandsdiensten ist die Stelle für

Angestellten

neu zu belegen. Kollegen, die alle Häufigkeiten eines Angestellten für den Außen Dienst auf sich vereinigen und mindestens 5 Jahre Verbandsmitglied sind, wollen ihre Bewerbungen bis spätestens den 26. Mai an den Verbandssachverständigen, Berlin Q. 27, Schönleinstr. 6 IV, einreichen. Der Sitz des Angestellten wird noch bestimmt.

Belegter Posten.

Die für das Verbandsbüro ausgeschriebene Stelle eines Büroschreibers ist belegt. Den Bewerbern besten Dank.

Angestellte.

Zugeschickten wurden auf Antrag der Fabrikdirektion die Kollegen Graeger und Sippel.

Gezeichnete Zeichnerstellen.

Ort: 1 Pf. pro Woche; Grösse: 1 Pf. ab 1. Januar; Größe: 1 Pf. ab 15. Beitragswoche; Preisgestalt: 2 Pf. ab 16. Beitragswoche, weibliche 1 Pf.; Schuhmacher: 2 Pf. ab 16. Beitragswoche; Schuhmacher: 1 Pf. ab 17. Beitragswoche; Preisgestalt: 2 Pf. ab 18. Beitragswoche; Preisgestalt: 2 Pf. ab 19. Beitragswoche.

Strichliste

Rechte besitzt werden, weil ungünstig positioniert: Firmenamt 240 Pf.; Cöthen 200 Pf.; Borsig 200 Pf.; Bochum 200 Pf.; Bremen 150 Pf.; Hennigsdorf 200 Pf.; Norden 200 Pf.; Greifswald 200 Pf.; Torgau 1000 Pf.; Görlitz 3000 Pf.; Lübben 1000 Pf.; Neubrandenburg 3978 Pf.; Rothensee 3000 Pf.; Osterode a. d. 105,80; Gadebusch 32,30; Göttingen 2150 Pf.; Ebing 3351,50; Hannover 14,10,40; Angermünde 114,35; Lindau 2,--; Berlin 20 000,--; Braunshausen 7717,65; Flensburg 230,--; Göttingen 418,64; Grimma 4879,15; Halberstadt 1000,--; Hamm 3780,45; Landeshut 600,--; Mainz 759,52; Neu- stadt a. d. O. 180,80; Paderborn 800,--; Recklinghausen 733,--; Reinz 6245,40; Lübz 1835,41; Nürnberg 100,--; Schönbeck a. d. E. 2348,10; Sudom 350,--; Dessau 8000,--; Eisfeld 2000,--; Erfurt 5000,--; Glauchau 1000,--; Hildesheim 1500,--; Liegnitz 1000,--; Hannover 200,--; Köthen 1774,10; Saalfeld 1800,--; Scheide 69,--; Fürstenwalde 1110,50; Breslau 40 000,--; 34,95 und 9054,--; Aalen 1229,35; Königsberg i. d. Neum. 500,--; Sondershausen 389,--; Hameln 8998,60 Pf.

Abrechnungen für 1. Quartel schien noch aus folgender Zahlstellen: Beuthen i. d. Schl. Bielefeld, Borsig, Bückeburg, Cosel i. d. Schl., Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elgersleben, Hörst, Frankenhausen, Glogz, Ichhöe, Lemel, Pöggisch, Schleiden, Schwibus, Segeberg, Solingen, Stade, Stargard i. P., Stuttgart, Tübingen, Tübingen.

Olige Zahlstellen werden um sofortige Einwendung erachtet. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 1. bis 6. Mai.

Landsberg b. Halle 3000,--; Neustadt a. d. Orla 1168,20; Lübz 1266,80; Duisburg 20 620,95; Cassel 8791,20; Speyer 2666,50; Gießen 3222,--; Delitzsch 377,20; Leobschütz 4311,40; Coblenz 20 000,--; Trier 20 105,58; Arnstadt 1953,55; Christianstadt 1160,--; Dresden 1950,--; Braunschweig 1062,50; Ulm 11 227,50; Brandenburg 990,--; Altruppin 260,--; Bad Kösen 500,--; Görlitz 3000,--; Goizow 180,--; Kotberg 1000,--; Lübben 1000,--; Neubrandenburg 3978,--; Rothensee 3000,--; Osterode a. d. 105,80; Gadebusch 32,30; Göttingen 2150,--; Ebing 3351,50; Hannover 14,10,40; Angermünde 114,35; Lindau 2,--; Berlin 20 000,--; Braunshausen 7717,65; Flensburg 230,--; Göttingen 418,64; Grimma 4879,15; Halberstadt 1000,--; Hamm 3780,45; Landeshut 600,--; Mainz 759,52; Neu- stadt a. d. O. 180,80; Paderborn 800,--; Recklinghausen 733,--; Reinz 6245,40; Lübz 1835,41; Nürnberg 100,--; Schönbeck a. d. E. 2348,10; Sudom 350,--; Dessau 8000,--; Eisfeld 2000,--; Erfurt 5000,--; Glauchau 1000,--; Hildesheim 1500,--; Liegnitz 1000,--; Hannover 200,--; Köthen 1774,10; Saalfeld 1800,--; Scheide 69,--; Fürstenwalde 1110,50; Breslau 40 000,--; 34,95 und 9054,--; Aalen 1229,35; Königsberg i. d. Neum. 500,--; Sondershausen 389,--; Hameln 8998,60 Pf.

Bestätigung. In Nr. 18 der "Verbands-Zeitung" muss es unter Chemnitz heißen 318,50 Pf.

Materialverband.